

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) **- Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls -**

Die Firma Plukon Visbek GmbH beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 sowie 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Verringerung der bestehenden Grundwasserentnahme von 480.000 m³/a auf 200.000 m³/a.

Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 8, 23, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und § 32 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sind betroffen, die Schutzziele der Schutzgebiete werden durch das Vorhaben allerdings nicht beeinträchtigt.

Der Untersuchungsraum liegt im FFH-Gebiet „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“, das auch gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Trotz der bislang erlaubten Grundwasserförderung von maximal 480.000 m³/a sind die im Wirkungsbereich innerhalb des FFH-Gebietes liegenden Lebensraumtypen dem Erhaltungsgrad B (gut) zugeordnet worden.

Der Talraum des Visbeker Bruchbaches sowie angrenzende Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet „Endeler und Langenheide mit den Tälern der Engelmansbäke, Twillbäke, Schaarenbäke und Aue“ ausgewiesen.

Innerhalb des FFH-/Naturschutzgebietes sowie im südlich anschließenden weiteren Talbereich des Visbeker Bruchbaches befinden sich diverse Biotope. Für drei gesetzlich geschützte Biotopflächen, die unmittelbar östlich an das Betriebsgelände der Firma Plukon Visbek GmbH angrenzen, wurden detaillierte Vegetationsaufnahmen durchgeführt. Die vorgefundenen Pflanzenbestände ließen keine Auswirkungen der aktuellen Grundwasserentnahme erkennen.

Der Teilkörper des Grundwasserkörpers „Hunte Lockergestein links“, aus dem das Grundwasser entnommen wird, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Grundwasserentnahme nicht verändert. Es besteht in diesem Bereich eine ausreichende Neubildung des Grundwassers.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme oder die Beeinflussung des oberflächennahen Bodenwasserhaushalts sind nicht zu erwarten.

Zum Nachweis der prognostizierten Auswirkungen wird die Beweissicherung über die Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen fortgeführt. Anhand dieser jährlichen Beweissicherung wird die Grundwasserentnahme daher konstant überwacht, so dass auf Veränderungen frühzeitig reagiert werden kann.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Vechta, den 09.12.2022
Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

Schmidt